

Gastaufnahmevertrag

Eine vom Gast vorgenommene und vom Vermieter der Ferienwohnung akzeptierte Reservierung begründet zwischen beiden Parteien ein Vertragsverhältnis, den Gastaufnahmevertrag. Wie alle Verträge kann auch dieser Vertrag nur mit Einverständnis beider Parteien gelöst werden. Im Einzelnen ergeben sich aus ihm folgende Rechte und Pflichten:

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Ferienwohnung bestellt und vom Vermieter bestätigt wurde - oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer er abgeschlossen ist.
3. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung der Ferienwohnung dem Gast Schadenersatz zu leisten.
4. Die Kosten für den Gast betragen bei Stornierung, bzw. bei Nichtanreise 80 % des vereinbarten Preises.
Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung wird empfohlen.
5. Der Vermieter ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Wohnungen nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.
6. Bis zur anderweitigen Vergabe der Wohnung hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4. errechneten Betrag zu bezahlen.
7. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Wohnung muss am Abreisetag bis 10.30 Uhr geräumt sein.
8. Erfüllungsort / Gerichtsstand 91541 Rothenburg o.d.T. / 91522 Ansbach

Ich wünsche Ihnen einen schönen Aufenthalt in Rothenburg!

Ferienwohnungen am Klingentor

Karin Eger
Klingengasse 28 b
91541 Rothenburg o.d.T.
Telefon 09861/92899 oder 4996
Fax 09861/92320
Handy 0175/6187387
E-Mail fewo-eger@gmx.net